

INFORMATIONSBLATT FÜR ANLEGER

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über die Emittentin und das geplante Projekt

(a) Identität der Emittentin Rechtsform Kontaktangaben Geschäftsführung und Eigentumsverhältnisse	sanSirro GmbH, FN 403078m („Emittentin“) österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Stangersdorf Gewerbegebiet 110 8403 Lebring office@qus.tech Einziger Geschäftsführer der Emittentin ist Hannes Steiner, geb. 13.02.1978. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt rund EUR 84.933, ist zur Gänze aufgebracht und wird von sechs Gesellschafter:innen wie folgt gehalten: • Situlus Holding GmbH 39,232% • Hannes Steiner 34,668% • Steiner Hannes GmbH 19,650% • DETO Beteiligungs GmbH 2,555% • Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. 2,360% • Jonathan Tah Holding GmbH 1,515%
(b) Haupttätigkeiten des Emittenten	Die Emittentin ist ein Unternehmen das in den Bereichen Textilien mit integrierter Sensorik zum Messen von Vitaldaten, sowie deren Übertragung, Speicherung und Auswertung, sowie dem kundenspezifischen Bedrucken von Textilien für den Teamsport- und Firmenkundenbereich tätig ist. Für den Bereich der Vitaldatenmessung entwickelt die Emittentin eine Software-Plattform (QUS Bodydata Plattform), die aus unterschiedlichen Bausteinen besteht und teilweise auch speziellen Kundenanforderungen angepasst wird. Diese Software-Plattform ist Grundlage für verschiedene Verkaufs-, Lizenz- und Software-as-a-Service Geschäftsmodelle.

	Die Emittentin betreibt ein eigenes Textillabor, in dem kleinere Stückzahlen von Textilien mit integrierter Sensorik nach Kundenanforderungen rasch konfektioniert werden können, die Serienproduktion für größere Stückzahlen erfolgt mit Partnernehmen.
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Die Emittentin verwendet die aus dem gegenständlichen Angebot eingeworbenen Mittel für (a) die Verstärkung und Skalierung von Sales und Business Development Maßnahmen (Investition in Lead-Funnels, Termin-Generierung und Qualifizierung von Kund:innen, Unterstützung von Pilotinstallationen und Feldtests, Aufbau von Vertriebspartnern, zielgerichtete Vertriebsmaßnahmen durch Dritte, etc.), (b) die Software-Entwicklung, Weiterentwicklung der bestehenden Elektronik, Evaluierung von zusätzlichen Sensortechnologien (inkl. dem Outsourcing von technischen Entwicklungsleistungen an Dritte, wenn erforderlich) sowie (c) Recruiting und Teamausbau, (d) für Drittanbieter-Software, Websites, Tools und Apps zur Verkaufs-, Prozess- und Qualitätsoptimierung für das geplante Wachstum und (e) zur Tilgung von bestehenden Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingung für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots Von der Emittentin bereits nach den AltFG durchgeführte Angebote	Ein Mindestziel der Kapitalbeschaffung gibt es nicht. Die Emittentin hat im Jahr 2016 eine Emission von qualifiziert nachrangigen Darlehen über EUR 348.400 und mit einer ursprünglich geplanten Laufzeit von 5 Jahren durchgeführt. Die geplante Laufzeit von 5 Jahren wurde auf unbestimmte Zeit verlängert und die vereinbarten Zinsen werden weiter jährlich bedient. Die erworbenen Mittel wurden für die Produktentwicklung und den Aufbau des Direktvertriebs an Endkunden im Sportbereich verwendet. Diese Strategie wurde nach der Coronakrise in eine B2B Strategie umgewandelt, nachdem der Betreuungsaufwand für die Direktkunden zu groß wurde. Bis zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 sind EUR 138.780,81 an Zinsen angefallen.
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung	Die Zeichnungsfrist für die angebotsgegenständlichen Genussrechte der Emittentin beginnt am 20.04.2025 und endet am 31.12.2025. Die Emittentin behält sich vor, diese Zeichnungsfrist zu verlängern, zu kürzen und das Angebot gegebenenfalls auch komplett abzubrechen. Im Falle einer Verlängerung endet die Zeichnungsfrist spätestens am 16.04.2026. Während der Angebotsfrist können Interessenten gegenüber der Emittentin Zeichnungsangebote abgeben. Die Annahme von Zeichnungsangeboten durch die Emittentin und Sensus Pura Austria GmbH erfolgt per E-Mail. Die Mindestzeichnung je Genussrechtsinhaber:in beträgt 2 Genussrechte. Die Genussrechte werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich angeboten. Gleichzeitig mit diesem Angebot an unverbrieften Genussrechten in Österreich bietet die Emittentin diese

	auch in Slowenien an. Zudem bietet die Emittentin in Deutschland in Form von E-Wertpapieren verbriefte Genussscheine mit analoger Gestaltung ebenfalls mit einem Nominale von insgesamt EUR 7.749 an. Es werden jedoch aus den Angeboten insgesamt nur so viele Zeichnungen von der Emittentin angenommen, dass nach Durchführung beider Angebote bei der Emittentin ein Genussrechtskapital in Höhe von höchstens EUR 7.749 besteht, was bei einem Stammkapital von rund EUR 84.933 der Emittentin zu einem Gesamtkapital von maximal rund EUR 92.682 nach Durchführung beider Angebote führt.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird	Nicht anwendbar. Es gibt kein Mindestziel der Kapitalbeschaffung und somit keine Folgen bei Nicht-erreichen.
(d) Höchstangebotssumme	Die Emittentin strebt einen Emissionserlös aus dem Angebot in Höhe von maximal EUR 1.999.999 an.
(e) Höhe der von der Emittentin für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel	Von den Gesellschafter:innen der Gesellschaft wurden rund EUR 84.933 an Stammkapital aufgebracht. Darüber hinaus wurden von den Gesellschafter:innen zum 01.03.2025 Eigenmittel iHv 6.853.274,29 zur Verfügung gestellt.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot	Das Eigenkapital der Emittentin war zum 31.12.2023 mit EUR 2.385.723,85 negativ. Berechnet zum 31.12.2023 würde das Eigenkapital der Emittentin unter Berücksichtigung des maximalen Emissionserlöses von EUR 1.999.999 weiterhin negativ sein.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

- mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers/der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zum Risiko für den Anleger für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung)	Totalverlustrisiko: Für den/die Genussrechtsinhaber:in besteht das Risiko des Totalverlustes seines/ihres eingesetzten Kapitals. Genussrechtsinhaber:innen sollten daher nur einen kleinen Teil ihres Finanzvermögens in Genussrechte der Emittentin investieren, um ein Klumpenrisiko zu vermeiden. Zudem rät die Emittentin von einer Fremdfinanzierung des Investments generell ab. Geschäftliches Risiko: Ob und welche Zahlungen Genussrechtsinhaber:innen auf ihr Investment erhalten hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab, welcher wiederum von vielen verschiedenen Faktoren geprägt ist. Die Emittentin könnte etwa (aufgrund von mangelhafter Performance oder auch ganz allgemein aufgrund von negativen Marktentwicklungen) wichtige Kunden verlieren bzw. geplante Neukunden nicht gewinnen und nicht in der Lage sein, ausreichend neue Aufträge an Land zu ziehen. Speziell im wichtigsten Zielmarkt Militär, wie auch in anderen Märkten, besteht das Risiko, dass Einkaufsentscheidungen auf Grund der komplexen Prozesse deutlich langsamer als geplant getroffen werden oder wegen politischer bzw. Budgetveränderungen gar nicht zustande kommen. Die Emittentin unterliegt dem permanenten Risiko, dass spezielle technische Anforderungen auftauchen, die nicht oder nicht gänzlich erfüllt werden können bzw. dass andere Marktteilnehmer mit neuen ggfs. auch kostengünstigeren Lösungen reüssieren. Ein wesentliches Risiko besteht auch darin, Schlüsselmitarbeiter:innen zu verlieren oder dass die
---	---

	Emittentin nicht in der Lage sein könnte, überhaupt oder in ausreichender Anzahl entsprechend qualifizierte Mitarbeiter:innen zu rekrutieren, um ihr angedachtes Wachstum bewerkstelligen zu können. Weiters könnten von der Emittentin entwickelte Projekte, wie etwa die Software-Plattform QUS Bodydata Plattform, neue Sensorlösungen oder Weiterentwicklungen der Auswerteelektronik nicht den gewünschten Erfolg bringen. Zudem ist die Emittentin aus potenziellen Veränderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Risiken ausgesetzt. Malversationsrisiko: Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeiter:innen/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen Risiko aufgrund eingeschränkter Übertragbarkeit: Die Emittentin könnte die Zustimmung zur Übertragung von Genussrechten verweigern. Auch wenn die Emittentin die Zustimmung erteilt, ist es mangels eines Sekundärmarkts für die Genussrechte unwahrscheinlich, dass ein Verkauf überhaupt oder zu angemessenen Bedingungen realisiert werden kann. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Genussrechte weder verbrieft sind noch zum Börsenhandel zugelassen werden. Im Fall einer frühzeitigen Kündigung müssen Genussrechtsinhaber:innen zudem Abschlüsse auf das Abfindungsguthaben in Kauf nehmen, weshalb mit einer längerfristigen Bindung des investierten Kapitals zu rechnen ist. Risiko aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Genussrechte: Forderungen der Genussrechtsinhaber:innen gegenüber der Emittentin aus den Genussrechten sind qualifiziert nachrangig. Die Genussrechtsinhaber:innen können Zahlungen aufgrund der Genussrechtsbedingungen daher nur fordern, wenn dies bei der Emittentin keinen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet, also nicht zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt würde, und kein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist. Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber:innen aus den Genussrechten treten hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer (nicht nachrangigen) Gläubiger:innen der Emittentin. Kommt es zu einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin, erfolgt eine Befriedigung der Genussrechtsinhaber:innen erst dann, wenn sämtliche anderen, nicht gleichrangigen Gläubiger:innen zuvor vollständig befriedigt worden sind. Abgesehen von der Zahlung des Ausgabepreises für die Genussrechte stehen der Emittentin gegenüber den Genussrechtsinhabern:innen keine Forderungen auf zusätzliche Leistungen zu (keine Nachschusspflicht).
- mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt Bilanzverlust vor? Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den vergangenen 3 Jahren?	Die Emittentin verfügt laut Bilanz vom 31.12.2023 über ein (negatives) Eigenkapital iHv EUR 2.385.723,85. Es liegt ein Bilanzverlust iHv EUR 7.433.873,94 (davon Verlustvortrag EUR 5.979.282,01) vor. In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen	Die Emittentin begibt Genussrechtskapital im Gesamtnominale von bis zu EUR 7.749, zerlegt in bis zu 7.749 Genussrechte im Nominale von je EUR 1 (die „Genussrechte“ bzw. einzeln ein „Genussrecht“). Bei den Genussrechten handelt es sich um nicht verbriefte, eigenkapitalähnliche Genussrechte der Emittentin, welche eine schuldrechtliche Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin verkörpern.
(b) gegebenenfalls Angaben zu - Laufzeit	Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt (zu Kündigungsmöglichkeiten siehe aber Abschnitt E (d)).
- Zinssatz, sonstige Vergütungen und Zahlungstermine	Es handelt sich bei den Genussrechten um eigenkapitalähnliche Genussrechte. Zinszahlungen sind daher nicht vorgesehen. Die Genussrechtsinhaber:innen sind im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin (bestehend aus Genussrechts- und ähnlichem Kapital und Stammkapital) am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt, wobei die Gewinnberechtigung erstmals für das Geschäftsjahr 2025 besteht. Der auf die Genussrechtsinhaber:innen entfallende Anteil am Jahresgewinn wird – allenfalls nach Abdeckung einer offenen Verlustbeteiligung – binnen zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das jeweilige Geschäftsjahr an die Genussrechtsinhaber:innen ausbezahlt. Die Genussrechte nehmen (erstmal ab dem Geschäftsjahr 2025) im Verhältnis des Nominales der Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals auch an allfälligen Verlusten der Emittentin bis zur vollen Höhe teil. Wird das Genussrechtskapital gänzlich oder teilweise zur Abdeckung eines Verlustes verwendet, so sind künftige Jahresgewinne vor einer anderweitigen Verwendung zur Wiederauffüllung des auf die Abdeckung des Verlusts verwendeten Genussrechtskapitals zu verwenden.
- Tilgungsrate und Rückzahlung	Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Fixe Tilgungen bzw. Rückzahlungen gibt es daher nicht. Die Genussrechtsinhaber:innen sind jedoch im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben sie einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses. Für den Fall der Kündigung von Genussrechten erhalten die Genussrechtsinhaber:innen ein Abschichtungsguthaben, welches nach Maßgabe von Abschnitt E (d) berechnet wird.
- Maßnahmen zur Risikobegrenzung soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;	Keine.
(c) Der Zeichnungspreis	Der Ausgabepreis pro Genussrecht beträgt für bis (einschließlich) 01.06.2025 abgegebene Zeichnungsangebote EUR 310. Danach beträgt der Ausgabepreis pro Genussrecht EUR 323.

(d) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden	Der/Die Genussrechtsinhaber:in hat zu keiner Zeit einen Anspruch auf die Annahme seines/ihres Zeichnungsangebotes bzw. auf den Abschluss eines Genussrechtsvertrags. Sofern die maximale Anzahl an Genussrechten gezeichnet ist, werden keine weiteren Zeichnungsangebote mehr angenommen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip „first come – first serve“, wobei sich die Emittentin und die Sensus Pura Austria GmbH vorbehalten, allenfalls auch nach anderen Zuteilungsregeln zuzuteilen.
(e) Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren	Es handelt sich vorliegend um kein Wertpapier.
(f) Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert	Nein.
i. Angabe dazu, ob es sich bei Garantie-/Sicherungsgeber um juristische Person handelt	-
ii. Identität, Rechtsform und Kontaktdaten des Garantieoder Sicherungsgebers	-
iii. Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit	-
(g) Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren/Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Eine Rückkaufsverpflichtung der Emittentin oder von Dritten betreffend die Genussrechte besteht nicht. Zur Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin und die Genussrechtsinhaber:innen siehe aber Abschnitt E (d).

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte	Die Genussrechte vermitteln dem Anleger einen Gewinnanspruch wie in Abschnitt D (b) beschrieben und einen Anspruch am Liquidationserlös bzw ein Abschichtungsguthaben wie in Abschnitt E (d) beschrieben, nehmen aber auch wie in Abschnitt D (b) beschrieben am Verlust der Emittentin in voller Höhe teil. Stimmrechte oder sonstige mitgliedschaftliche Rechte (wie etwa ein Teilnahmerecht an Generalversammlungen der Emittentin) vermitteln die Genussrechte nicht. Bei der Ausgabe von neuen Anteilen bzw weiteren Genussrechten der Emittentin steht den Genussrechtsinhabern:innen kein Bezugsrecht zu. Es besteht auch kein Auskunftsrecht der Genussrechtsinhaber:innen gegenüber der Emittentin. Diese ist lediglich verpflichtet, den Genussrechtsinhabern:innen einmal jährlich nach dessen Feststellung ihren aktuellen Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen	Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Beschränkungen bei der Übertragbarkeit unterliegen die Genussrechte keinen besonderen Beschränkungen.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere und Veranlagungen	Jede Verfügung des/der Genussrechtsinhabers:in über das Genussrecht ist an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Dem/Der Genussrechtsinhaber:in ist es daher insbesondere ohne Zustimmung der Emittentin nicht

	erlaubt, das Genussrecht oder daraus resultierende Ansprüche zu verpfänden, abzutreten oder in anderer Weise zu belasten. Durch die Übertragung der Genussrechte könnte eine Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 0,8 % der Gegenleistung anfallen.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten	Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Genussrechtsinhaber:innen können die Genussrechte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, die Emittentin jedoch erstmalig zum 31.12.2029, die Genussrechtsinhaber:innen erstmalig zum 31.12.2028. Zudem kommt sowohl der Emittentin, als auch den Genussrechtsinhaber:innen ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Kommt es zu einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Kündigung der Genussrechte haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlten Gewinnanteilen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllten Verlustanteilen entspricht. Der Unternehmenswert ist in diesen Fällen auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum Zeitpunkt der Kündigung vorangehenden 31.12. aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet $\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} \times 7,5 + \text{Ergebnis nach Steuern} \times 2) / 2$ Das Abschichtungsguthaben ist dem/den abzuschichtenden Genussrechtsinhaber:in binnen zwei Wochen ab Feststellung des relevanten Jahresabschlusses durch den/die Gesellschafter:innen der Emittentin (welche spätestens bis 30.6. des Folgejahres zu erfolgen hat) bekannt zu geben und binnen weiterer drei Wochen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus können sowohl die Emittentin, als auch die Genussrechtsinhaber:innen die Genussrechte innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis wie in den Genussrechtsbedingungen definiert eintritt („Exit-Kündigung“). Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlte Gewinnanteile abzüglich (c) noch nicht aufgefüllte Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamtwerb der Emittentin bzw ihres gesamten Vermögens

	zugrunde legt bzw legen würde. Das Abschichtungs-guthaben ist binnen drei Monaten nach Wirksamkeit der Exit-Kündigung, frühestens jedoch mit Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussrechte bestehen unverändert weiter.
(e) Für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)	Nicht zutreffend, weil es sich bei den Genussrechten nicht um Dividendenwerte handelt.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten	Genussrechtsinhaber:innen treffen über den Ausgabepreis hinaus keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Sämtliche individuelle Kosten (externe Beratung, Spesen für die Überweisung außerhalb des SEPA-Raumes, etc) trägt der/die Genussrechtsinhaber:in selbst. Hinsichtlich österreichischer Privatanleger übernimmt die Emittentin die Abfuhr der Kapitalertragsteuer auf Erlöse aus den Genussrechten. Die aus der steuerlichen Einstufung der Genussrechte resultierenden Risiken treffen jedoch den/die Genussrechtsinhaber:in und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die zuständigen Steuerbehörden bzw Gerichte die Einstufung der Genussrechte als „eigenkapitalähnlich“ teilen.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition	Der Emittentin entstehen in Zusammenhang mit dem Angebot einmalige Kosten in Höhe von rund 13,5% des maximalen Bruttoemissionserlöses und laufende Kosten in Höhe von rund 1,625% per anno des Bruttoemissionserlöses. Die laufenden Kosten der ersten vier Geschäftsjahre werden zu den einmaligen Kosten hinzugerechnet, somit in Summe 20%. Zusätzlich hat sich die Emittentin zur Zahlung einer variablen Gebühr an einen Dienstleister für den Fall verpflichtet, dass die Genussrechtsinhaber:innen aus den Genussrechten eine Rendite in Höhe von mehr als 5% per anno erzielen. Die variable Gebühr beträgt 20% jenes über die Laufzeit des Genussrechts erzielten Ertrags sämtlicher Genussrechtsinhaber:innen, welcher eine Rendite der Genussrechtsinhaber:innen von 5% per anno übersteigt und ist inklusive allfälliger Umsatzsteuer zu verstehen. Die variable Gebühr wird im Falle der Abschichtung der Genussrechte von der Emittentin im Zuge der Abschichtung an den Dienstleister gezahlt.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den	Potenzielle Genussrechtsinhaber:innen erhalten direkt bei der Emittentin die Möglichkeit, sich über das Investi-

Emittenten unentgeltlich angefordert werden können	tionsvorhaben zu informieren und unentgeltlich Informationen zu erhalten. sanSirro GmbH Stangersdorf Gewerbegebiet 110, 8403 Lebring Herr Hannes Steiner office@qus.tech 06642513320
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Fall von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Der Verein „Internet Ombudsmann“ ist zuständig bei sämtlichen Vertragsstreitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem/er in Österreich niedergelassenen Unternehmer:in und einer/einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucher:in. Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien www.ombudsmann.at Zusätzlich kann man sich an die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ wenden: Mariahilfer Straße 103, Stiege 1, Top 18, 1060 Wien www.verbraucherschlichtung.at office@verbraucherschlichtung.at

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG (hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)	Über die erfolgte Prüfung wurde am 16.04.2025 von Frau Mag. Birgit Eichberger, Steuerberatung, Schöckelbachweg 3, A-8045 Graz, gesondert eine Bestätigung ausgestellt.
--	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie auf: www.sensuspura.com/projekte/qus

ANHANG

- Geschäftsplan

- Jahresabschluss 2023
- Genussrechtsbedingungen